

Kantonsratsbeschluss über das Provisorium Dreifachsporthalle Demutstrasse des Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrums St.Gallen

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 26. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung.....	1
1. Ausgangslage.....	2
2. Ersatz Sporthalle	3
2.1. Wiederaufbau der eingestürzten Halle.....	3
2.2. Sportraumbedarf des GBS	4
2.3. Wahl Hallensystem.....	4
2.3.1. Vor- und Nachteile geprüfter Hallenkonstruktionen	4
2.3.2. Ergebnis.....	6
2.3.3. Vorfabrizierte Holzhalle	6
2.4. Standort	6
2.5. Termine.....	7
3. Bauvorhaben.....	7
3.1. Standort Provisorium.....	7
3.2. Bauprojekt.....	7
3.2.1. Raumprogramm	7
3.2.2. Statik.....	7
3.3. Haustechnik / Energie und Ökologie.....	7
3.3.1. Konzept Haustechnik	7
3.3.2. Energie	8
3.3.3. Ökologie.....	9
3.4. Behindertengerechtigkeit.....	9
4. Baukosten und Kreditbedarf	9
4.1. Kostenvoranschlag.....	9
4.2. Erläuterungen zu den einzelnen Positionen.....	9
4.3. Kennzahlen	10
4.4. Bauteuerung.....	10
5. Betriebs- und Unterhaltskosten	11
6. Finanzreferendum	11
7. Antrag	11
Beilagen: Pläne	12
Entwurf (Kantonsratsbeschluss über das Provisorium der Dreifachsporthalle des Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrums St.Gallen).....	18

Zusammenfassung

Das Gewerbliche Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen (GBS) bildet heute rund 5'000 Lernende an mehreren Standorten in St.Gallen aus. Das Hauptgebäude liegt an der Demutstrasse und bietet Platz für rund 1'700 Lernende. Im Juni 2006 konnte ein Sporthallen-Neubau bezogen werden. Am 24. Februar 2009 stürzte das Dach der Sporthalle ein. Die Halle kann

seither nicht mehr genutzt werden, und der Sportunterricht musste in teils befristete und gleichsweise teure Provisorien in der Stadt St.Gallen ausgelagert werden.

Nach dem Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport ist der Kanton gehalten, für ausreichend Turn- und Sportunterricht an den Schulen zu sorgen. Zwar konnte die Ursache für den Einsturz inzwischen ermittelt werden, indessen ist noch offen, wer für die Ursache verantwortlich ist und damit für den Schaden haftet. Aufgrund der Höhe des Schadens von mehreren Mio. Franken kann zurzeit nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass eine rasche Schadensregulierung möglich ist. Auch wenn für die Regierung der Wiederaufbau im Vordergrund steht, soll mit der Planung eines Provisoriums einer Dreifachsporthalle Demutstrasse sichergestellt werden, dass der Turnunterricht in vertretbarem Mass auch dann durchgeführt werden kann, wenn eine rasche Schadensregulierung nicht möglich ist. Die aufwändige Organisation der derzeitigen Provisorien und der Transport der Lernenden würden damit hinfällig. Kann mit dem bzw. den für den Schaden Verantwortlichen und dessen bzw. deren Haftpflichtversicherung(en) eine rasche Schadensregulierung erzielt und die eingestürzte Turnhalle rasch wieder aufgebaut werden, wird ein bauliches Provisorium hinfällig. In diesem Fall würde die Regierung diese Vorlage zurückziehen und dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zu einem Kantonsratsbeschluss über den Wiederaufbau der Dreifachsporthalle unterbreiten.

Die Baubewilligungskommission der Stadt St.Gallen erteilte die Baubewilligung für die Erstellung des Provisoriums am 24. September 2009. Das Provisorium ist bis 31. August 2015 befristet. Das Gebäude muss danach abgebrochen werden, kann aber an einem anderen Ort weiter verwendet oder auch veräussert werden.

Die Gesamtkosten für das Provisorium der Dreifachsporthalle Demutstrasse belaufen sich auf 4,385 Mio. Franken. Die jährlichen Betriebskosten werden auf insgesamt 236'400 Franken veranschlagt. Die Vorlage untersteht dem fakultativen Finanzreferendum. Nach allgemeinen Haftungsgrundsätzen ist davon auszugehen, dass die Kosten des Provisoriums einen Mangelfolgeschaden darstellen. Die Kosten werden deshalb gegenüber dem bzw. den für den Schaden Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Vorlage unterbreiten wir Ihnen Botschaft und Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über das Provisorium für die Dreifachsporthalle Demutstrasse des Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrums St.Gallen.

1. Ausgangslage

Mit dem Kantonsratsbeschluss über den Bau einer Sporthalle des Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrums an der Demutstrasse in St.Gallen vom 8. Januar 2004 (sGS 232.922) genehmigte der Kantonsrat Projekt und Kostenvoranschlag von Fr. 13'100'000.– für den Bau einer Sporthalle des Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrums St.Gallen einschliesslich der Sanierung der Heizzentrale des Berufsschulhauses an der Demutstrasse in St.Gallen. Zur Deckung der Kosten wurde nach Abzug des zugesicherten Bundesbeitrags von Fr. 2'770'000.– ein Kredit von Fr. 10'330'000.– gewährt. Im Juni 2006 konnte der Neubau bezogen werden.

Am 24. Februar 2009 stürzte das Dach der Dreifachsporthalle an der Demutstrasse ein. Die Halle kann seither nicht mehr genutzt werden. Die Ursache des Einsturzes ist inzwischen bekannt, jedoch ist offen, wer dafür verantwortlich und damit haftbar ist. Aufgrund der Schadenshöhe kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass eine rasche Schadensregulierung mit dem bzw. den für den Schaden Verantwortlichen und dessen bzw. deren Haftpflicht-

versicherung(en) erzielt und die Turnhalle umgehend wieder aufgebaut werden kann. Problematisch wäre es, die Turnhalle vor Abschluss der Schadensegulierung wieder aufzubauen, weil so möglicherweise Mängelrechte (Nachbesserung, Minderung, Schadenersatz) verwirkt würden.

Um den gesetzlich vorgeschriebenen Turn- und Sportunterricht (Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport [SR 415.0] und Verordnung über Turnen und Sport an Berufsschulen [SR 415.022]) aufrechterhalten zu können, wurden mehrere Provisorien in der Stadt St.Gallen gemietet. Die Standorte der Sportstätten auf Stadtgebiet sind weit verstreut, was lange Transportwege und entsprechende Kosten verursacht.

Konkret wurde im ehemaligen Veloabstellraum des GBS ein provisorischer Kraftraum für eine Klasse eingerichtet. Bis Herbst 2009 konnten die Aussenplätze des GBS und das Athletikzentrum St.Gallen für den Sportunterricht genutzt werden. Seit Mitte Oktober 2009 stehen in den Olma Messen drei provisorisch eingerichtete Sporthallen zur Verfügung, für die ein Vertrag bis 2. Juli 2010 abgeschlossen wurde. Aufgrund bereits bestehender Verpflichtungen der Olma Messen können diese Hallen jedoch von Januar bis anfangs März 2010 nicht benutzt werden. In dieser Zeit wird der Sportunterricht im Freien sowie in Hallenbädern durchgeführt. Die Turnhalle Riethüsli der Volksschule der Stadt St.Gallen kann bis auf Weiteres genutzt werden. Sie wird voraussichtlich ab dem Jahr 2013 saniert und steht danach nicht mehr zur Verfügung. Insgesamt ist für die Provisorien bis zum Sommer 2010 mit folgenden Kosten zu rechnen:

Aufwandposition	Kosten in Franken
Einrichten Fitnessraum und Miete Garderobecontainer für 5 Jahre	200'000.–
Miete Athletik Zentrum St.Gallen	35'000.–
Miete Halle Olma Messen (bis Sommer 2010)	285'000.–
Ausstattung Olma Hallen	160'000.–
Transportkosten Vehrkehrsbetriebe St.Gallen	47'600.–
Miete Halle 1 Riethüsli (jährlich)	10'800.–
Miete Halle 6 Riethüsli (jährlich)	20'000.–
Miete Zivilschutzanlage (jährlich)	14'700.–
Insgesamt	773'100.–

Auch wenn für die Regierung der Wiederaufbau der eingestürzten Halle im Vordergrund steht, legten diese vergleichsweise hohen Miet- und Transportkosten sowie die möglicherweise langwierigen Verhandlungen und Verfahren mit dem bzw. den für den Schaden Verantwortlichen und dessen bzw. deren Haftpflichtversicherung(en) die Planung eines Provisoriums nahe.

2. Ersatz Sporthalle

2.1. Wiederaufbau der eingestürzten Halle

Der Wiederaufbau der eingestürzten Halle steht klar im Vordergrund der Bestrebungen der Regierung. Sie setzt in diesem Sinn Alles daran, den Schaden rasch regulieren zu können. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass mit der vorliegenden Ursachenklärung nicht auch die Schadenersatzpflicht geklärt ist. Ausgehend von der voraussichtlichen Höhe des Schadens von mehreren Mio. Franken muss unter Umständen damit gerechnet werden, dass die Klärung der Schadenersatzpflicht und die Schadensregulierung Jahre dauern können. Und selbst wenn die Schadenersatzpflicht rasch geklärt und die Schadensregulierung ebenso rasch abgeschlossen werden können, wird der Wiederaufbau wenigstens zwei Jahre in Anspruch nehmen. Um den Turnunterricht unter diesen Umständen aufrecht erhalten zu können, ist es angezeigt, ein Provisorium wenigstens zu planen und soweit vorzubereiten, dass es im Bedarfsfall rasch realisiert werden kann. Ist die Regulierung des Schadens innert vernünftiger Frist möglich und kann der Wiederaufbau rasch erfolgen, wird das bauliche Provisorium nicht realisiert.

2.2. Sportraumbedarf des GBS

Zurzeit besteht am GBS am Standort Riethüsli ein Sportraumbedarf für 157 Sportlektionen je Woche. Damit kann der gesetzlichen Verpflichtung, dass alle Lernenden eine Wochenlektion Sport beanspruchen können, nachgekommen werden. Aufgrund des bestehenden Mietverhältnisses für die Sporthalle der Primarschule Riethüsli 2 und der zusätzlichen – allerdings befristeten – Miete der Sporthalle der Primarschule Riethüsli 1 können zurzeit rund 36 Wochenlektionen extern gedeckt werden, so dass ein Sportraumbedarf für 121 Lektionen verbleibt. Ausgehend von einer Hallenbelegung von 40 Wochenlektionen je Halle sind damit drei Sporthallen notwendig.

2.3. Wahl Hallensystem

2.3.1. Vor- und Nachteile geprüfter Hallenkonstruktionen

Die voraussichtliche Betriebszeit des Provisoriums bedingt die Wahl einer Konstruktion, welche die Energievorschriften einhält, bedarfsgerechte sanitäre Einrichtungen und eine Hallendimensionierung und -ausrüstung für einen zweckmässigen Sportbetrieb ermöglicht.

Nach der Baubewilligung vom 24. September 2009 hat das Provisorium, das länger als drei Jahre verwendet wird, die Anforderungen der Energiegesetzgebung einzuhalten. Namentlich haben nach Art. 4, 5 und 6 des Energiegesetzes (sGS 741.1) und Art. 1, 2 und 3 der Energieverordnung (sGS 741.11; abgekürzt EnV) Neubauten, An- und Aufbauten sowie neubauartige Umbauten diese Anforderungen sowie die Anhänge 1 und 2 der EnV einzuhalten. Vor Baubeginn ist nachzuweisen, dass die Vorschriften eingehalten werden (Art. 11 Abs. 1 EnV). Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis genehmigt ist (Art. 11 Abs. 2 EnV).

Für den Variantenvergleich sind in den Gesamtkosten die Anlagekosten einschliesslich der Heizkosten aufgeführt; die Rückbaumassnahmen sind nicht eingerechnet. Die übrigen Betriebs- und Unterhaltskosten sind bei allen Varianten etwa identisch.

Hallentyp	Vorteile	Nachteile	Gesamtkosten
Verschiedene Provisorien und Halle der Olma Messen		<ul style="list-style-type: none">– Aufwändige Transporte der Lernenden– Aufwändige Organisation der Sportstunden– Athletik Zentrum St.Gallen steht nicht mehr zur Verfügung– kein geregelter Betrieb möglich, da Unterbrüche durch Vermieter; Januar bis März und September bis Oktober anderweitig genutzt	etwa 0,7 Mio. Franken/Jahr oder rund 3 Mio. Franken für 5 Jahre

Hallentyp	Vorteile	Nachteile	Gesamtkosten
Traglufthalle	<ul style="list-style-type: none"> - Miete - Kurze Bauzeit von rund 3 Monate 	<ul style="list-style-type: none"> - Energieanforderungen nicht erfüllt - Schutzzaun notwendig, die Folie kann leicht beschädigt werden (Vandalismus) - Permanentes Gebläse für Luftpolster (Lärm) - Zwei Hallen mit Sanitär Container zusätzlich nötig - Nutzung für Tennis mit wenig Personen geeignet, weniger für 50 bis 60 Personen, sehr hohe Lärmbelastung - Hoher Energieverbrauch: rund 30'000 Liter Öl/Jahr - Warmwasser elektrisch etwa 6'000 Fr./Jahr - Nicht abschätzbare Kontroll- und Unterhaltsarbeiten - Sehr rudimentäre sanitäre Einrichtungen - Sportboden ohne dämpfenden Sportbelag - Rückbau Unterboden von etwa 125'000 Franken nicht berücksichtigt - Risiko für Bodenbruch, weil keine Pfählung - Mangelnde Behaglichkeit 	Rund 2,3 Mio. Franken für 5 Jahre
Aluminiumhalle mit 40 mm Sandwichplatten	<ul style="list-style-type: none"> - Miete - Kurze Bauzeit von rund 3 Monaten 	<ul style="list-style-type: none"> - Energieanforderungen nicht erfüllt - Hoher Energieverbrauch: rund 25'000 Liter Öl/Jahr - Warmwasser elektrisch etwa 6'000 Fr./Jahr - Höhe der Zelte nur rund 5 m - Sehr rudimentäre sanitäre Einrichtungen in Containern - Sportboden ohne dämpfenden Sportbelag - Rückbau Unterboden von etwa 125'000 Franken ist nicht berücksichtigt - Risiko für Bodenbruch, weil keine Pfählung - Mangelnde Behaglichkeit - Unterhaltskosten hoch 	3,65 Mio. Franken für 5 Jahre

Hallentyp	Vorteile	Nachteile	Gesamtkosten
Holzhalle	<ul style="list-style-type: none">– Vergleichsweise tiefer Energieverbrauch (rund 7'700 Liter Öl/Jahr)– Warmwasser etwa 5'900 Liter Öl/Jahr– Entspricht in etwa einer Turnhalle mit Sanitärbereich– Risiko für Bodenbruch nicht vorhanden, weil gepfählt– Angenehmes Raumklima mit Heizlüftern und Lüftungsgeräten– Dämpfender Sportbelag– Akustik	<ul style="list-style-type: none">– Vergleichsweise hohe Investitionskosten	4,415 Mio. Franken für 5 Jahre

2.3.2. *Ergebnis*

Für ein Sporthallenprovisorium fallen aufgrund der Betriebsdauer und der Energieanforderungen die aus Sicht der Investitionskosten günstigen Varianten Tragluft- oder Aluminiumhalle ausser Betracht. Die qualitativen und betrieblichen Gesichtspunkte (Dimensionierung, Energievorschriften, sanitäre Einrichtungen usw.), aber auch der geringere Energieverbrauch sprechen für ein Holzhallen-Provisorium.

2.3.3. *Vorfabrizierte Holzhalle*

Die geplante Halle wird aus vorgefertigten Einzelteilen zusammengebaut. Dies ermöglicht eine kurze Auf- und Rückbauzeit. Die gewählte Konstruktion kann für eine Wiederverwendung zerlegt und weiter verwendet bzw. veräussert werden. Aufgrund der ungewissen Standzeit des Provisoriums lässt sich kein Betrag für den Rückbau festlegen.

2.4. **Standort**

Der Standort für die Halle ist so gewählt, dass möglichst wenig Freifläche verloren geht und eine optimale Anbindung an das GBS bestehen bleibt. Der Hartplatz zwischen der bestehenden Halle und dem Provisorium kann weiterhin als Sportplatz oder bei einem Wiederaufbau der Halle als Installationsplatz genutzt werden.

Nach dem Zonenplan der Stadt St.Gallen liegt der Standort des Provisoriums in der Grünzone. Die Baubewilligung für die provisorische Sporthalle wurde deshalb nur befristet bis 31. August 2015 erteilt. Nach Ablauf der Frist ist die Sporthalle unaufgefordert abzubauen, sofern – bei ausgewiesenem Bedarf – nicht eine Verlängerung der befristeten Bewilligung erteilt wird.

Das Grundstück steht im Eigentum des Kantons.

2.5. Termine

Mit dem Bau kann frühestens im Juni 2010 begonnen werden. Unter der Voraussetzung, dass der Kantonsrat dem Vorhaben in der Frühjahrssession 2010 zustimmt und das fakultative Referendum nicht ergriffen wird, ist die Halle bis Ende Dezember 2010 bezugsbereit.

3. Bauvorhaben

3.1. Standort Provisorium

Der vorgesehene Standort des Provisoriums kommt in den Bereich eines inventarisierten Naturobjektes zu stehen. Die Erschliessung erfolgt von der Demutstrasse her über eine Treppenanlage und eine diagonal in die Böschung gelegte rollstuhlgängige Rampe.

3.2. Bauprojekt

3.2.1. Raumprogramm

Die Sporthallenfläche hat die Abmessungen von 48 m x 25,8 m und ist mit zwei Faltwänden in drei Einzelhallen unterteilbar. Die drei Hallen sind als Spielhallen ausgelegt. Die Hallenbelegung ist für höchstens 200 Personen zulässig. Angegliedert an den Hallenbereich ist der zweigeschossige Serviceteil. In diesem sind stirnseitig zwei Treppen angeordnet. Auf dem Hallenniveau befinden sich Geräteräume, die sanitären Anlagen mit behindertengerechtem WC sowie Sanität und Lehrergarderoben, im 1. Obergeschoss sechs Garderoben mit Duschen, ein Abwartraum und die Haustechnik.

3.2.2. Statik

Aufgrund des schlechten Baugrundes mit hoch liegendem Grundwasserspiegel wird die Halle auf Injektionsrammpfähle fundiert. Die Foundationen für die Wände werden mit Streifenfundamenten in Stahlbeton oder mit Stahlträgern erstellt.

Die gesamte Halle vom Boden bis zum Dach wird in vorfabrizierten isolierten Holzelementen gefertigt und auf die Foundation gestellt. Die Tragkonstruktion und Fachwerkträger aus Holz mit einem Raster von 4 m tragen das Hallendach. Die Wind- und Erdbebenkräfte werden in den Wandelementen abgeleitet.

Mit der gewählten Gebäudestruktur kann der Rückbau leicht bewerkstelligt werden.

3.3. Haustechnik / Energie und Ökologie

3.3.1. Konzept Haustechnik

Heizung:

Die Heizenergie für die Sporthalle wird ab der Heizzentrale des Berufsfachschulhauses bezogen. Der Fernleitungsanschluss in der «alten» Turnhalle wird gefasst und ab dort in einer neuen, erdverlegten Fernleitung in den Technikraum der provisorischen Sporthalle geführt.

Wärmeverteilung Garderobe / Nebenräume:

Die Beheizung dieser Räume erfolgt ausschliesslich über Heizwände, die mit Thermostatventilen ausgerüstet sind. Die Anschlussleitungen werden sichtbar geführt.

Wärmeverteilung Sporthalle:

Für die Beheizung der Sporthalle werden zwei Umluftheizgeräte unter dem Dach montiert. Diese Geräte sorgen gleichzeitig für den nötigen Aussenluftersatz in der Halle. Die Umluftgeräte

bestehen aus einem Dachgerät mit Energierückgewinnung und einer Unterdacheinheit mit Filterkasten, Nachheizregister und verstellbarem Luftverteiler.

Lüftungs-/Klimaanlagen:

Für die Garderoben und Duschen und Nebenräume im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss ist eine gesonderte Lüftungsanlage zur Sicherstellung des Aussenluftersatzes und der Luftqualität vorgesehen. Die Aussenluft wird an der Fassade gefasst und in Kanälen zum Aufbereitungsgerät geführt. Die Luftaufbereitung wird im Technikraum 1. Obergeschoss platziert und ist mit einer Wärmerückgewinnung ausgestattet. Die Zuluft wird in die einzelnen Räume geführt und zugfrei eingeblasen. Die verbrauchte Raumluft wird unter der Decke abgesaugt und bis zum Luftaufbereitungsgerät geführt. Nach der Wärmerückgewinnung wird die Abluft über Dach direkt ins Freie geblasen.

Der Luftaustausch für die Sporthalle wird mit Umluftheizgeräten, in Kombination mit der Heizungsanlage gelöst.

Sanitäre Anlagen:

Die allgemeinen Sanitärapparate für Duschen und Nasszellen werden in handelsüblicher Qualität und einfachem Standard ausgeführt. Einzelne Armaturen und Apparate können aus der bestehenden (unnutzbaren) Halle verwendet werden. Das Provisorium der Dreifachsporthalle wird ab bestehender Sporthalle mit Wasser erschlossen. Die Warmwasserversorgung erfolgt über eine zentrale Warmwasseraufbereitung, die über die Heizung bedarfsabhängig geladen wird.

Das anfallende Schmutzabwasser wird im natürlichen Gefälle einem Pumpenschacht zugeführt, von wo es über eine Abwasserhebeanlage in den Kanalisationsanschluss in der bestehenden (unnutzbaren) Sporthalle entwässert wird. Das Dachabwasser wird über aussenliegende Fallrohre entwässert und kann im natürlichen Gefälle direkt dem Vorfluter (Weiherweidbach) zugeführt werden.

Leitungen werden gegen Wärmeverluste, Schwitzwasser und Schallübertragung gedämmt. Die Installationszonen in den Duschen und Nasszellen werden mit Vorwand-Sanitärelementen ausgeführt.

Elektrische Anlagen / EDV:

Die Anlage wurde auf der Basis eines 5-jährigen, zweckmässigen Provisoriums projektiert. Die elektrische Erschliessung für Starkstrom, Telefon und EDV erfolgt ab der bestehenden (unnutzbaren) Halle. Für die Beleuchtung sind Scheinwerfer mit Entladungslampen geplant. Die Beleuchtungsstärke entspricht mit 300 lx den Leitsätzen der Schweizer Licht Gesellschaft. Ein Teil der Beleuchtung ist nach den Auflagen des Amtes für Feuerschutz über eine Zentralakkuanlage als Notbeleuchtung konzipiert. Die Halle verfügt über die notwendigen Telefon- und UKV-Anschlüsse, die mit den bestehenden Anlagen des Berufsfachschulhauses verbunden sind.

3.3.2. Energie

Die Richtlinien zur ökologischen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei Bauten ist für alle staatlichen Hoch- und Tiefbauten seit 1. März 1999 anzuwenden (RRB 1999/83). Die Holzvariante schneidet energetisch deutlich besser ab als eine Aluminium- oder Traglufthalle.

Die Gebäudehülle entspricht durch die Leichtbauweise den Anforderungen der SIA-Norm 380/1. Die Gebäudetechnik kann die geforderten Werte nicht einhalten. Das Warmwasser müsste über einen grossen Teil mit Sonnenkollektoren produziert werden, was bei einem Provisorium nicht vertretbar wäre. Aus dem gleichen Grund ist die Beleuchtung nicht nach der SIA-Norm 380/4 ausgelegt. Es werden aber energiesparende Leuchten und soweit sinnvoll Bewegungsmelder für die Lichtsteuerung eingesetzt.

3.3.3. Ökologie

Durch das einfache Gebäudevolumen und die Leichtbauweise in Holz wird die Menge des benötigten Materials begrenzt. Soweit möglich werden Baumaterialien eingesetzt, die den Empfehlungen «Bauen und Ökologie» des kantonalen Hochbauamtes entsprechen.

3.4. Behindertengerechtigkeit

Die Dreifachsporthalle ist behindertengerecht nach der Norm SN 521 500 konzipiert. Das Gebäude verfügt über eine rollstuhlgängige WC-Anlage im Hallengeschoss.

4. Baukosten und Kreditbedarf

4.1. Kostenvoranschlag

Die Kostenvoranschläge basieren auf dem schweizerischen Baupreisindex vom 1. April 2009 (121,8 Punkte, Basis Oktober 1998):

BKP	Bezeichnung	Total (in Franken)
0	Grundstück	0
1	Vorbereitungsarbeiten	268'500
2	Gebäude	3'582'500
3	Betriebseinrichtungen	38'500
4	Umgebung	50'000
5	Baunebenkosten	52'000
6	Reserven	358'500
8	Verkaufserlös	0
9	Ausstattung	35'000
Anlagekosten		4'385'000

4.2. Erläuterungen zu den einzelnen Positionen

Allgemeines:

Mit Ausnahme der Baunebenkosten und des Betriebsmaterials sind in den nachstehenden Beiträgen jeweils anteilmässig die Honorare der Planer enthalten.

BKP 0 Grundstück (Fr. 0.–)

Das Grundstück gehört dem Kanton.

BKP 1 Vorbereitungsarbeiten (Fr. 268'500.–):

Diese Position beinhaltet die Baugrunduntersuchungen, Abschränkungen, Kosten für Energie, Wasser usw., Anpassungen an bestehenden Erschliessungsleitungen und Spezialfundationen.

BKP 2 Gebäude (Fr. 3'582'500.–):

Die Gebäudekosten umfassen die Kosten für Aushub und Rohbau, die Gebäudehülle und den Ausbau der Räume. Weiter enthalten sind Elektro-, Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäranlagen im Gebäude.

Der Sporthallenboden und die Netze der Hallentrennwände aus der Halle der Olma Messen werden wieder verwendet.

BKP 3 Betriebseinrichtung (Fr. 38'500.–):

Darunter fallen zur Hauptsache fest montierte Gitterwände im Geräteraum und Hallentrennwände für die Sporthalle.

BKP 4 Umgebung (Fr. 50'000.–):

Der Betrag für die Umgebung umfasst die Aufwendungen für Zugänge und Rampen sowie Anpassarbeiten an die bestehende Umgebung.

Die Umgebung muss nach Entfernen des Provisoriums wiederhergestellt werden. Diese Instandstellungskosten sind nicht im Kostenvoranschlag enthalten.

BKP 5 Baunebenkosten (Fr. 52'000.–):

Die Baunebenkosten beinhalten im Wesentlichen die Gebühren für Bewilligungen, die Kosten für Vervielfältigungen und Versicherungen.

BKP 6 Reserven (Fr. 358'500.–):

Bei den ausgewiesenen Kosten handelt es sich um Richtofferten oder Schätzungen der Planer. Für eine übliche Kostenermittlung mit Offerten war der Zeitrahmen zu kurz, folglich sind Reserven von 10 Prozent (anstelle der üblichen Reserven von 5 Prozent) der Gebäudekosten BKP 1 und 2 ohne Honorare gerechtfertigt.

BKP 9 Ausstattung (Fr. 35'000.–):

Die Ausstattung beinhaltet die Kosten für Möbel, Regale, Schränke und die Garderobeneinrichtung. Weiter sind Kleininventar und Beschriftungen enthalten. Die mobilen Sportgeräte stammen aus der bestehenden Halle.

4.3. Kennzahlen

	Einheit	Betrag
Geschossfläche (GF) SIA 416	m ²	2'079
Investitionskosten BKP 2	Fr. / m ²	1'724
Volumen SIA 116	m ³	14'911
Investitionskosten BKP 2	Fr. / m ³	241
Investitionskosten BKP 2+3	Fr. / m ³	243
Volumen (GV) SIA 416	m ³	14'722
Investitionskosten BKP 2	Fr. / m ³	244
Investitionskosten BKP 2+3	Fr. / m ³	246

Der Vergleich der Investitionskosten des Provisoriums und der Kennzahlen mit Werten von bestehenden Sporthallen zeigt, dass mit Kosten von Fr. 244.–/m³ ein kostengünstiger Bau projiziert ist. Anzumerken ist, dass Vergleichszahlen mit vergleichbaren Provisorien nicht vorliegen.

4.4. Bauteuerung

Der Kostenvoranschlag beruht auf dem Baukostenindex vom 1. April 2009 (121,8 Punkte; Basis Oktober 1998). Die Bauzeit beträgt für die Dreifachsporthalle voraussichtlich rund 8 Monate.

5. Betriebs- und Unterhaltskosten

Für die Dreifachsporthalle mit Aussensportplätzen wird mit jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten von rund 236'400 Franken gerechnet. Sie liegen unter den heutigen Kosten, die nach dem «Kantonsratsbeschluss über den Bau einer Sporthalle des Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrums an der Demutstrasse in St.Gallen» vom 8. Januar 2004 mit Fr. 332'000.– veranschlagt wurden. Im Einzelnen:

Bezeichnung	Betrag in Franken
Energie und Wasser	24'600
Reinigung und Winterdienst	144'000
Verbrauchs- und Ersatzmaterial	28'400
Baulicher Unterhalt und Service	30'000
Versicherung und Diverses	9'400
Total jährliche Betriebs- und Unterhaltskosten	236'400

6. Finanzreferendum

Dem fakultativen Finanzreferendum unterstehen nach Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) die Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von Fr. 3'000'000.– bis Fr. 15'000'000.– oder eine während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von Fr. 300'000.– bis Fr. 1'500'000.– zur Folge haben.

Nach allgemeinen Haftungsgrundsätzen ist davon auszugehen, dass die Kosten des Provisoriums Mangelfolgeschaden darstellen. Die Kosten werden deshalb gegenüber dem bzw. den für den Schaden Verantwortlichen geltend gemacht werden. Ob und gegebenenfalls inwieweit die Kosten wieder eingebracht werden können, lässt sich zurzeit allerdings nicht abschliessend beurteilen. Bei der Beurteilung der Frage des Finanzreferendums ist deshalb von den gesamten Anlagekosten von Fr. 4'385'000.– auszugehen. Der Kantonsratsbeschluss untersteht damit dem fakultativen Finanzreferendum.

7. Antrag

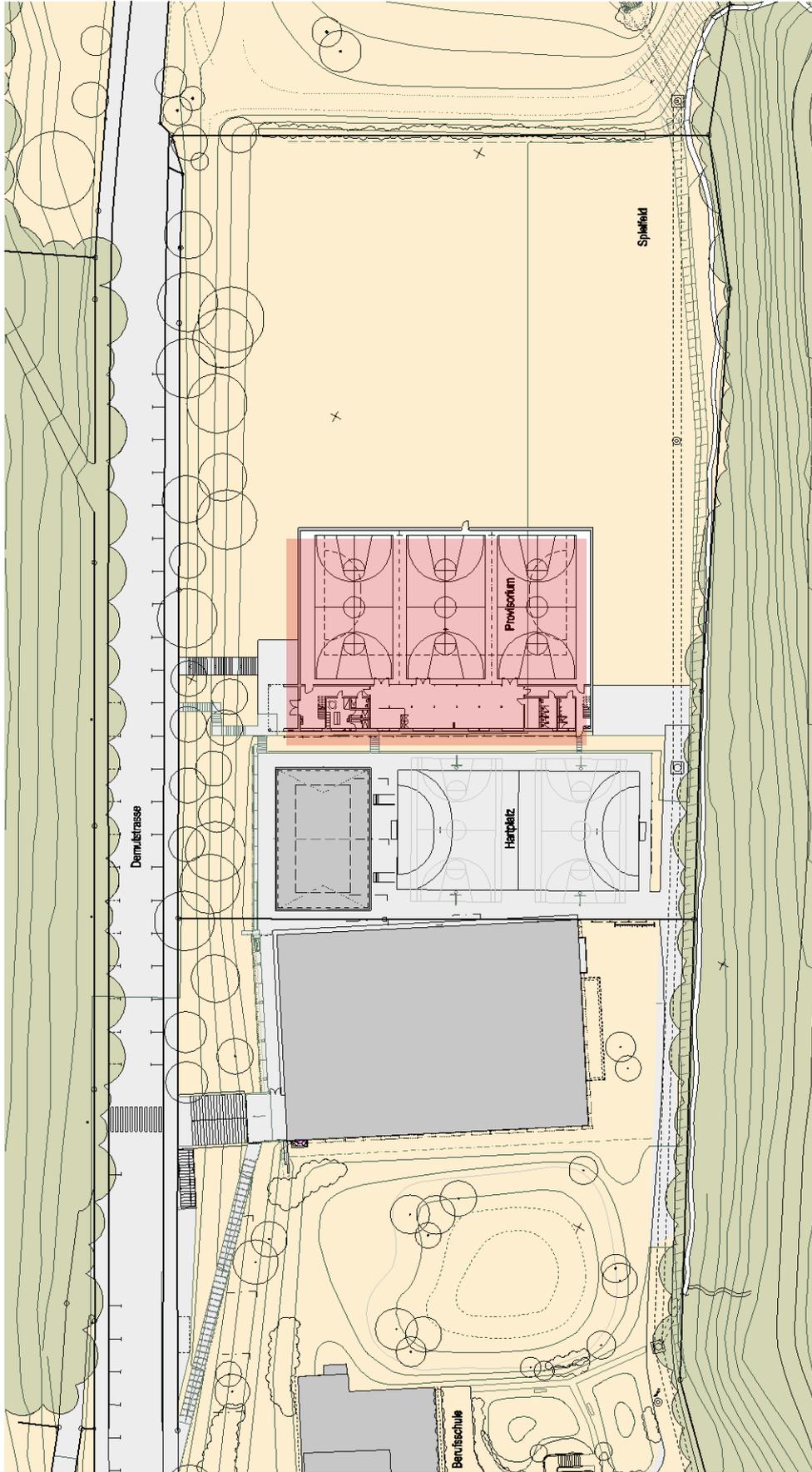
Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, auf den Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über den Neubau des Provisoriums Dreifachsporthalle Demutstrasse des Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrums St.Gallen einzutreten.

Im Namen der Regierung
Der Präsident:
Dr. Josef Keller

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

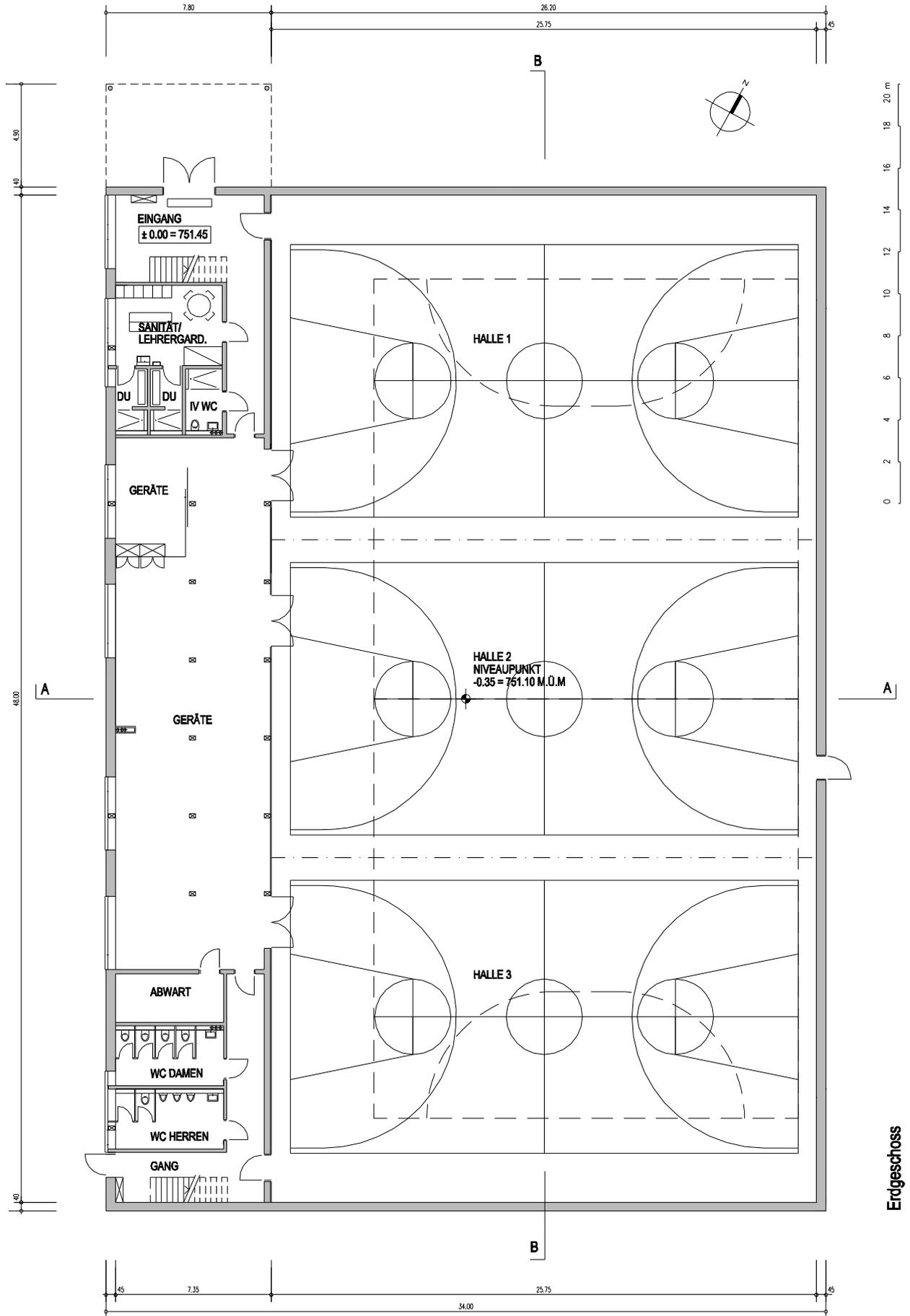
Pläne

Provisorium Dreifachsporthalle Demutstrasse des
Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrums St. Gallen



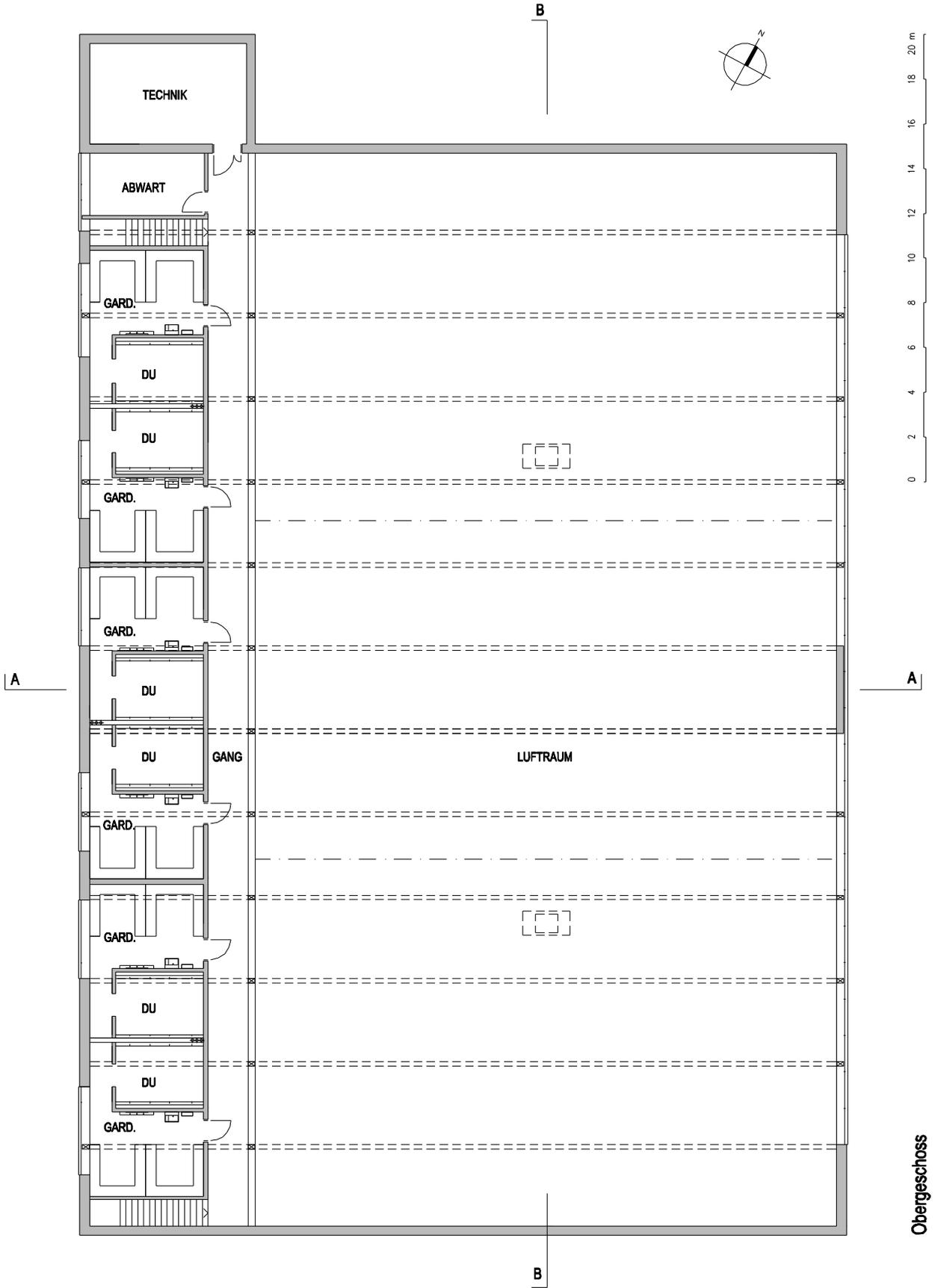
Situation

**Provisorium Dreifachsporthalle Demutstrasse des
Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrums St.Gallen**

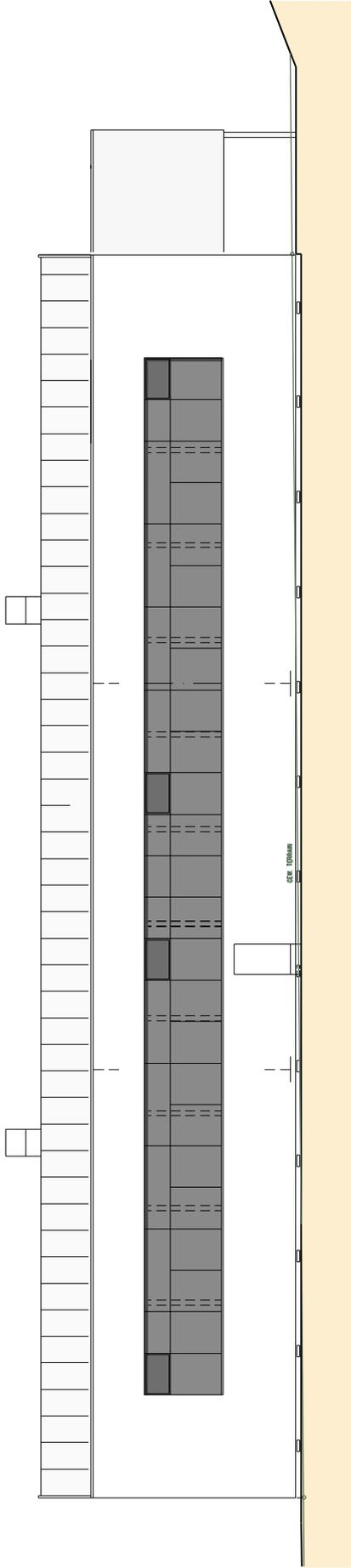


Erdgeschoss

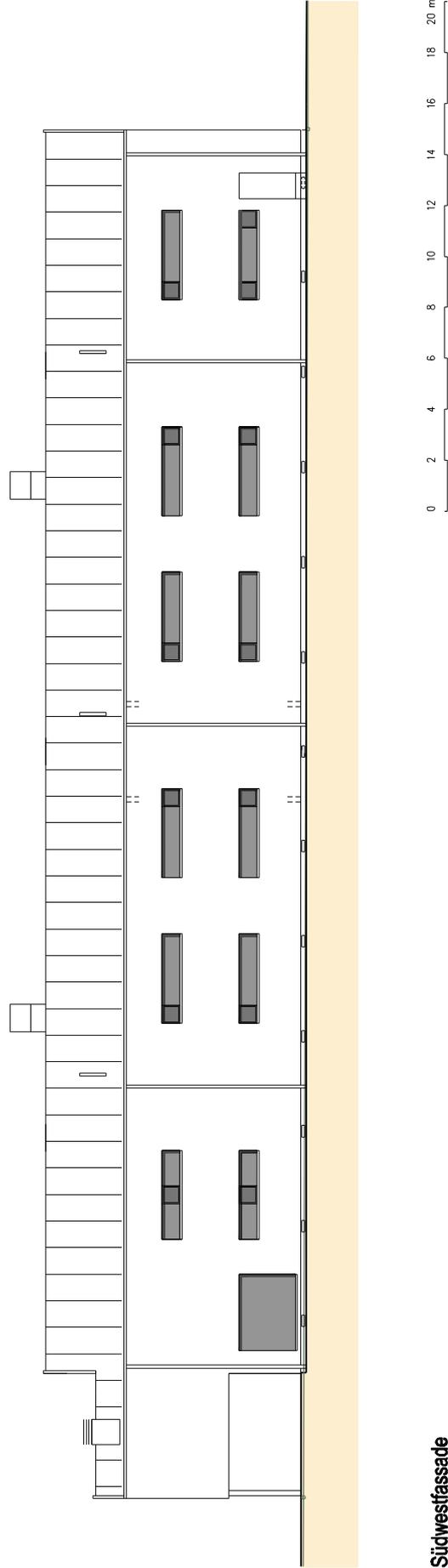
**Provisorium Dreifachsporthalle Demutstrasse des
Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrums St.Gallen**



**Provisorium Dreifachsporthalle Demutstrasse des
Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrums St.Gallen**

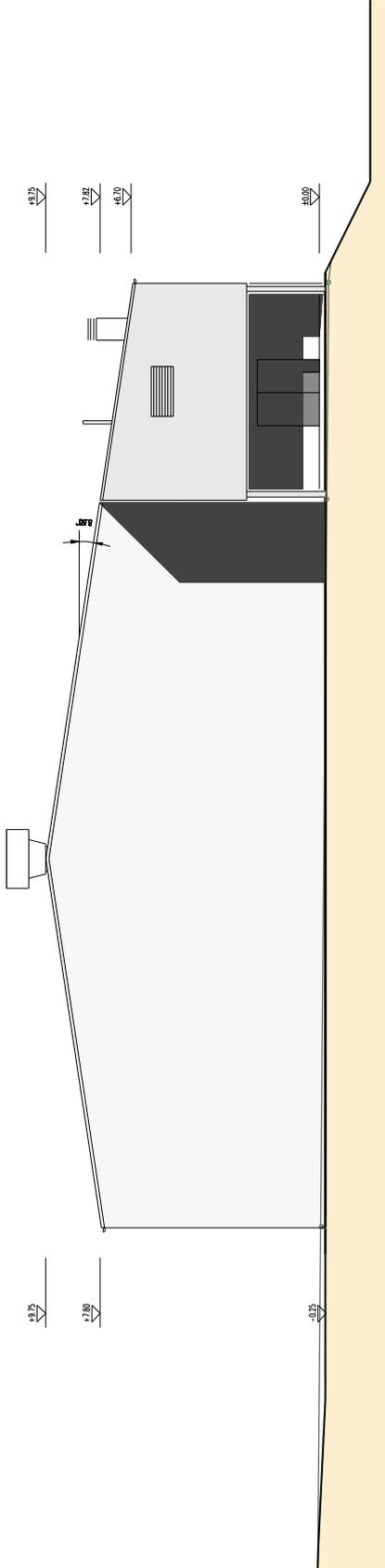


Nordostfassade

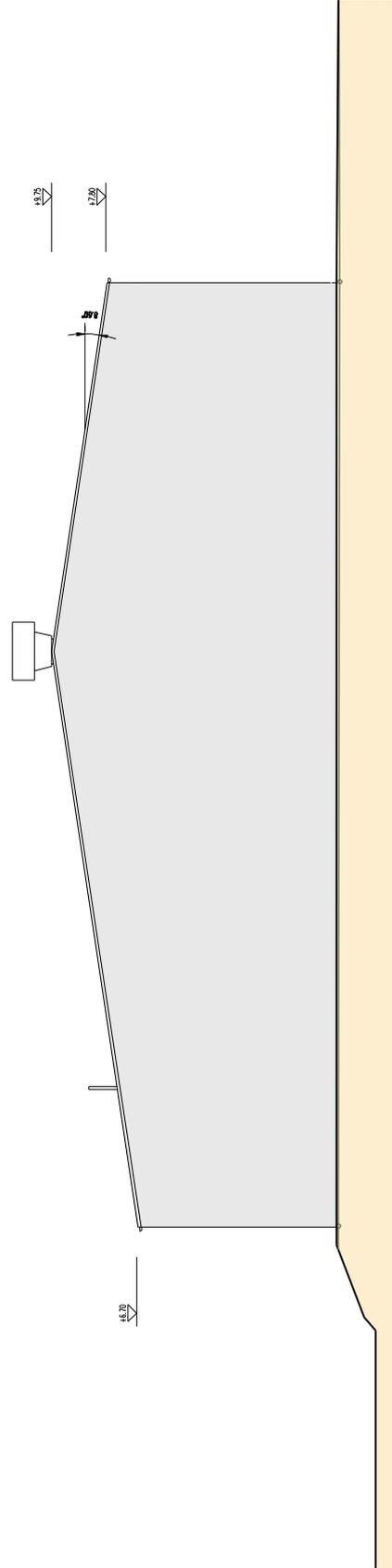


Südwestfassade

Provisorium Dreifachsporthalle Demutstrasse des Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrums St. Gallen



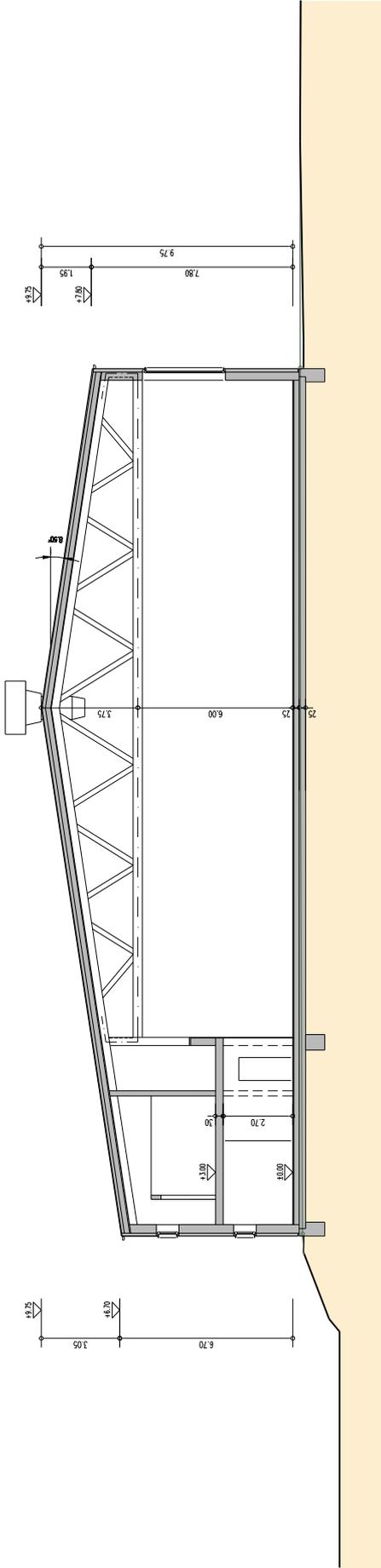
Nordwestfassade



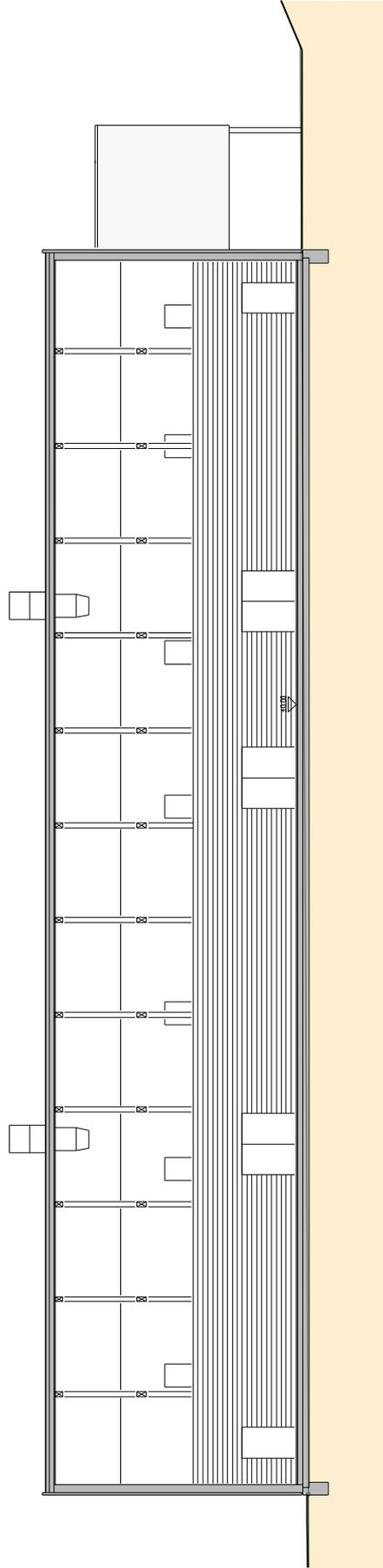
Südosifassade



Provisorium Dreifachsporthalle Demutstrasse des Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrums St. Gallen



Schnitt A-A



Schnitt B-B

**Kantonsratsbeschluss
über das Provisorium der Dreifachsporthalle des Gewerblichen Berufs-
und Weiterbildungszentrums St.Gallen**

Entwurf der Regierung vom 26. Januar 2010

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 26. Januar 2010¹ Kenntnis genommen und
beschliesst:

1. Projekt und Kostenvoranschlag von Fr. 4'385'000.– für das Provisorium der Dreifachsporthalle des Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrums St.Gallen werden genehmigt.
2. Zur Deckung der Kosten wird ein Kredit von Fr. 4'385'000.– gewährt.

Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2010 innert 5 Jahren abgeschrieben.

3. Über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, beschliesst der Kantonsrat endgültig.

Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung sind nicht zustimmungsbedürftig.

4. Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen des Kostenvoranschlags Änderungen am Projekt zu beschliessen, soweit diese aus betrieblichen oder architektonischen Gründen notwendig sind und das Gesamtprojekt dadurch nicht wesentlich umgestaltet wird.
5. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.²

¹ ABI 2010, ●.

² Art. 7 Abs. 1 RIG, sGS 125.1.